

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Niederfüllbach**

**Kostensatzung vom 12.11.2001**

Die Gemeinde Niederfüllbach erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (Bay. RS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung ( Bay. RS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

**§ 1**

**Kostenpflichtige Amtshandlungen**

Die Gemeinde Niederfüllbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

**Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.  
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.1997 außer Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)  
1. Bürgermeister

### **Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Niederfüllbach wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV; BayRS 2020-1-1-2-I) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und Niederfüllbach Nr. 48 vom 28. November 2001 amtlich bekanntgemacht. (Berichtigung eines Druckfehlers erfolgte in Nr. 49 vom 05. Dezember 2001.)

Niederfüllbach, 28. Dezember 2001

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)  
1. Bürgermeister